

des Rechtsanwalts Karl-Johann von S c h [REDACTED],
Gö [REDACTED], Ba [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Veit G [REDACTED], geb. am [REDACTED].1942, Gut H [REDACTED]
Krs. B [REDACTED], ges. vertr. durch die Bekl. Ziff. 2,
2. Dr. Hilde G [REDACTED], Ärztin, Gut H [REDACTED] Krs. B [REDACTED],
Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dres.
[REDACTED] u. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED].

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 9. Juni 1960 durch den Senatspräsidenten Glanzmann und
die Bundesrichter Rietschel, Dr. Heilmann-Trosien, Dr. Vogt
und Dr. Finke beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den
Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Stuttgart vom 7. April 1960 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsmittels zu
tragen.

G r ü n d e:

Das Urteil des Landgerichts in Stuttgart vom 29. Januar
1960 ist nach den glaubhaften Angaben der Parteien am 27.
Februar 1960 im Parteibetrieb zugestellt worden. Hiergegen
hat der Kläger, der beim Oberlandesgericht in Stuttgart als
Rechtsanwalt zugelassen ist, durch eine von ihm unterzeich-
nete Schrift am 31. März 1960, also nach Ablauf der Frist
des § 516 ZPO, Berufung eingelegt. Das von dem Rechtsanwalt
Z [REDACTED] für ihn eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch hat das

Oberlandesgericht in Stuttgart am 7. April 1960 zurückgewiesen und die Berufung zugleich als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschluß hat der Kläger frist- und formgerecht das zulässige Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt. Ihm ist jedoch der Erfolg zu versagen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger die Frist zur Begründung der Berufung gewahrt oder ob er sie inzwischen versäumt hat und sein Rechtsmittel schon deswegen unzulässig geworden ist (vgl. hierzu BGH NJW 1955, 1318; RGZ 158, 195). Denn dem Oberlandesgericht ist in jedem Falle darin zuzustimmen, daß der Wiedereinsetzungsantrag unbegründet ist.

1.) Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Rechtsanwalt Z. Vertreter des Klägers i.S. des § 232 Abs. 2 ZPO gewesen ist und daß ihn ein Verschulden an der Versäumung der Frist trifft.

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, er habe den Rechtsanwalt Z. nur beauftragt, die von ihm, dem Kläger, fertiggestellte Berufungsschrift dem Gericht zu übergeben; der Rechtsanwalt Z. sei daher nicht sein Vertreter, sondern nur Bote gewesen.

Es braucht nicht entschieden zu werden, ob das Vorbringen der Beschwerde geeignet wäre, die Annahme auszuräumen, daß der Rechtsanwalt Z. in dem maßgebenden Zeitpunkt Vertreter des Klägers gewesen ist. Denn diese Behauptungen können nicht berücksichtigt werden, weil der Kläger insoweit die Frist des § 234 ZPO nicht eingehalten hat.

Der Rechtsanwalt Z. hatte zwar in seinem Wiedereinsetzungsgesuch angeführt, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in erster Instanz, Rechtsanwalt Dr. K., habe ihn

beauftragt, die vom Kläger bereits unterzeichnete Berufungsschrift "einzureichen" (das Wort "Berufungsbegründungsschrift" ist ein erkennbarer Schreibfehler). Ferner bezog sich die von dem Rechtsanwalt Z. überreichte schriftliche Vollmacht (Bl. 77 d. Akt.) lediglich auf das Wiedereinsetzungsverfahren.

Daraus läßt sich aber nicht ohne weiteres entnehmen, der Kläger habe behaupten wollen, daß der Rechtsanwalt Z. bei Einlegung der Berufung nur als Bote die Rolle eines Überbringers spielen sollte. Gegen eine solche beschränkte Stellung des Rechtsanwalts Z. spricht insbesondere, daß er selbst nicht dieser Meinung gewesen sein kann. Er hat nämlich in seinem Wiedereinsetzungsgesuch darzulegen versucht, daß nicht ihn, sondern seine Angestellte ein Verschulden an der Versäumung der Frist träge; das war, wie ihm als Rechtsanwalt nicht entgangen sein kann, nur sinnvoll, wenn er Vertreter des Klägers im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO gewesen war. Ferner ist nicht zu erkennen, warum sich der Kläger zur bloßen Übermittlung der Schrift eines weiteren Rechtsanwalts bedient haben soll, obwohl sein bisheriger, ebenfalls beim Oberlandesgericht zugelassener Prozeßbevollmächtigter (vgl. Bd. II Bl. 353 d. Akt. 2/5 U 152/1955) das genau so gut gekonnt hätte.

Unter diesen Umständen hätte der Kläger innerhalb der Frist des § 234 ZPO im einzelnen ausdrücklich angeben müssen, welche Stellung ihm gegenüber der Rechtsanwalt Z. im Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsfrist gehabt hat; er hätte hierzu den genauen Inhalt des Auftrags und vor allem des mit ihm am letzten Tage der Frist geführten Telefongesprächs mitteilen müssen. Das Fehlende kann nach Ablauf der Frist des § 234 ZPO nicht mehr nachgeholt werden.



2) Die Möglichkeit, daß der Rechtsanwalt Z. Ver-
treter des Klägers in dem maßgeblichen Zeitpunkte gewesen
ist, ist somit nicht ausgeräumt.

In diesem Falle ist das Wiedereinsetzungsgesuch aber
unbegründet, weil den Rechtsanwalt Z. ein Verschulden
an der Versäumung der Frist trifft. Es wird insoweit auf
die zutreffenden Ausführungen des Oberlandesgerichts ver-
wiesen, gegen die der Kläger keine besonderen Einwände vor-
gebracht hat.

Seine sofortige Beschwerde ist daher mit der sich aus
dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Vogt

Finke